

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 207/2023
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Richtlinien des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	13.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 180.000 EUR (Teilansatz) b) 180.000 EUR (Teilansatz)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt den vorgelegten Änderungsentwurf der Richtlinien zur selbstorganisierten Betreuung von Kindern (Spielgruppenförderung). Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf fördert aufgrund der Richtlinien zur selbstorganisierten Betreuung von Kindern Initiativen oder sonstige Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder über einen längeren Zeitraum in Eigenregie und Eigenverantwortung betreuen oder betreuen lassen. In festen Gruppen werden Kinder vormittags oder nachmittags stundenweise – zwei- bis dreimal wöchentlich – in Abwesenheit ihrer Eltern betreut. Spielgruppen haben mindestens sechs, meist jedoch zehn bis zwölf Plätze.

Die sog. Spielgruppenförderung sieht eine Zuwendung bis zur Höhe des nachgewiesenen Defizits vor. Maximal wird aktuell für Kinder über drei Jahren pro anerkanntem und belegtem Platz eine Zuwendung von 1.300 € gewährt. Für Kinder unter drei Jahren beläuft sich der maximale Zuwendungsbetrag auf 1.800 €. Diese Maximalbeträge wurden letztmalig zum 01.01.2019 erhöht (vgl. Vorlage 069/2018). Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung; es handelt sich um eine freiwillige Leistung.

Aktuell ergänzen vier Spielgruppen das Betreuungsangebot im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung. 63 Kinder werden dort im laufenden Kindergartenjahr betreut.

Ein Großteil der U3-Kinder wird seit August 2013 (Einführung des Rechtsanspruchs für diese Altersgruppe) durch den fortschreitenden Ausbau von U3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege betreut. Die selbstorganisierte Förderung von Kindern trägt vor allem bei der Gruppe der unter Zweijährigen dazu bei, dass deren Betreuungsbedarf nicht vollumfänglich durch Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgen muss.

Die Träger der Spielgruppen haben nunmehr angemerkt, dass die Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nicht mehr auskömmlich sei. Eine ausreichende finanzielle Förderung von Spielgruppen ist für deren weiteren Bestand jedoch von entscheidender Bedeutung, da die Betriebskosten nicht ausschließlich durch Elternbeiträge, die von den Spielgruppen erhoben werden, gedeckt werden können. Die laufenden Betriebskosten einer Spielgruppe setzen sich aus Personal- und Sachkosten (Miete, Nebenkosten, Versicherungen, Spiel- und Bastelmaterial etc.) zusammen.

Da zunehmend jüngere Kinder ab 1,5 Jahren in Spielgruppen betreut werden, sinken die Elternbeiträge, da die Gruppenstärke vom Alter der Kinder abhängig ist. Daneben erhöhen sich vor allem die Personalkosten durch den vermehrten Einsatz von Fachpersonal aufgrund des Alters der Kinder. Die allgemeinen Kostensteigerungen sowie die steigenden Personalkosten durch Tarifabschlüsse führen ebenfalls zu erhöhten Betriebskosten bei den Spielgruppen.

Weiterhin führt das gute Angebot in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auch zunehmend dazu, dass in den Gruppen nicht mehr alle zur Verfügung stehenden Plätze im gesamten Kindergartenjahr belegt werden können. In diesen Fällen erfolgt nur eine anteilige Förderung für die Dauer der tatsächlichen Belegung.

Spielgruppen ergänzen das traditionelle Angebot von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung. Auf dieses Angebot kann nicht verzichtet werden, da im Gegenzug für die hier betreuten Kinder derzeit in den jeweiligen Sozialräumen keine ausreichenden Plätze in Tagespflege bzw. den Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Damit der Betrieb der Spielgruppen auch für die nächsten Kindergartenjahre weiterhin als Angebot zur Verfügung steht, ist eine Erhöhung der Förderung unumgänglich. Die Verwaltung schlägt vor, den maximalen Zuwendungsbetrag für unter dreijährige Kinder auf 1.980 € jährlich zu erhöhen. Die Betreuung von über dreijährigen Kindern in einer Spielgruppe bildet zwar eher die Ausnahme; dennoch sollte auch diese Förderung angepasst und auf 1.440 € pro Jahr erhöht werden. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von rd. 10 %. Die Erhöhung soll rückwirkend zum 01.08.2023 und somit für das gesamte lfd. Kindergartenjahr gelten.

Eine Erhöhung der Zuwendung hat einen Mehraufwand von rd. 10 T€/p.a. zur Folge. Für das Haushaltsjahr 2023 fallen aufgrund der unterjährigen Anpassung rd. 4 T€ an. Diese können innerhalb des Produktes 060510 (Tagesbetreuung für Kinder) gedeckt werden. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wurde eine Erhöhung bereits berücksichtigt.

Für die Erhöhung der Zuwendungsbeträge ist die Anpassung der Richtlinie erforderlich. Die Änderungen, die zum 01.08.2023 in Kraft treten sollen, sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf der Richtlinien kursiv dargestellt und grau hinterlegt.

Anlagen:

Entwurf Änderung der Richtlinien Spielgruppen